

Susanne Knäpper

Die Dienstleistungsrichtlinie: Öffnung des Binnenmarkts auch für Gesundheitsdienste?

Veröffentlicht in der Krankenhaus Umschau 1/2005

Bereits im Januar 2004 hat die EU-Kommission die neue „Dienstleistungsrichtlinie“ vorgeschlagen. Am 11. November 2004 fand im Europäischen Parlament eine Anhörung über den Richtlinienentwurf statt, bei der die Vorschläge von Abgeordneten, Wissenschaftlern und Interessensvertretern der Betroffenen kontrovers diskutiert wurde.

Mit der Dienstleistungsrichtlinie soll das grenzüberschreitende Angebot von Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union erleichtert werden. Die Richtlinie betrifft „jede selbständige wirtschaftliche Tätigkeit, bei der einer Leistung eine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht“ (Art. 4.1) unabhängig davon, von wem die Leistung vergütet wird. Gesundheitsdienstleistungen und Pflegedienste fallen folglich auch in den breiten Anwendungsbereich der Richtlinie. Die Kommission folgt damit der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der auch Gesundheitsdienstleistungen als „wirtschaftliche Tätigkeiten“ einstufte.

Das Herkunftslandprinzip als zentraler Ansatz

Der Richtlinienentwurf sieht vor, dass ein Anbieter einer Dienstleistung nur den Rechtsvorschriften des Landes unterliegt, in dem er niedergelassen ist. Durch die grundsätzliche Anwendung dieses „Herkunftslandsprinzips“ ist der Erbringer einer Dienstleistung von Auflagen im Zielland überwiegend freigestellt. Ein Pflegedienst aus Tschechien, Polen oder Belgien dürfte nach diesem Prinzip seine Leistungen ohne Kontrollen der deutschen Behörden in Deutschland anbieten. Die Wohlfahrtsverbände und andere Anbieter von Gesundheitsdiensten in Deutschland befürchten eine Aufweichung der Qualitätsstandards und kritisieren den Vorschlag zum Teil heftig. Die AWO befürchtet nicht nur ein Dumping bei den Arbeitsbedingungen, sondern sieht in der Dienstleistungsrichtlinie auch eine massive Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der Klienten und Patienten. „Wenn ausländische Dienstleister sich hier zu Lande nicht nach dem deutschen Heimgesetz oder den Arbeitsschutzbestimmungen richten müssen, dann können wir alle Bemühungen um die Entwicklung und Einhaltung von Qualitätsstandards, ob bei der Kinder- und Jugendpolitik oder in der Altenhilfe auf der Stelle einstellen“, sagte der Geschäftsführer des AWO Bundesverbands Rainer Brückers.¹ Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände fordert in ihrer Stellungnahme, dass der Gesundheitsbereich „insgesamt aus der Richtlinie ausgeklammert werden sollte“².

Nach Auffassung der Kommission gilt das Herkunftslandprinzip für das Gesundheitswesen jedoch nur in begrenztem Maße. Nicht betroffen sind alle niedergelassenen festen Einrichtungen wie beispielsweise ein Krankenhaus, ein Altersheim oder eine Arztpraxis. Diese Niederlassungen unterliegen nach dem Richtlinienentwurf dem Recht des Gastlandes. Ein spanischer Arzt, der in Deutschland ohne eigene Praxis und feste Anstellung Patienten behandelt, wäre dagegen nur dem spanischen Recht verpflichtet. Die Berufsqualifikation des Arztes dürfte allerdings von den deutschen Behörden überprüft werden.³

Auch auf Dauer angelegte Dienste, die beständig im Ausland angeboten werden, sollen wahrscheinlich wie Niederlassungen behandelt werden. Sobald ein Anbieter Verträge mit den deutschen Sozialversicherungskassen abschließt, kann man vermutlich auf eine auf Dauer angelegte Tätigkeit schließen. Die Qualitätsstandards des Ziellands müssten sie damit erfüllen, über niedrigere Personalkosten könnten sie jedoch unter Umständen einen Preiswettbewerb entfachen.

¹ zitiert nach: Pressemitteilung der AWO vom 07.12.2004.

² zitiert nach: epd sozial 49/2004.

³ EU-Kommission, GD Binnenmarkt, Häufig gestellt Fragen zur Dienstleistungsrichtlinie.

Aber die Dienstleistungsrichtlinie bringt nicht nur Risiken für die heimischen Träger sondern eröffnet auch Chancen. Mit qualitativ hochwertigen Gesundheitsdiensten können deutsche Anbieter schließlich auch im Ausland erfolgreich sein. Einige große Trägergesellschaften im Sozial- und Gesundheitswesen wünschen sich schon seit längerem einfachere Zugangsmöglichkeiten zu den Märkten im Ausland, ob in Mittel- und Osteuropa oder im Mittelmeerraum. Für sie wie für zahlreiche andere Branchen bedeutet die Dienstleistungsrichtlinie in erster Linie ein Zugewinn an Exportchancen.

Kostenerstattungen für Behandlungen im Ausland

Auch mit der Erstattung von Behandlungskosten, die im Ausland entstanden sind, befasst sich die Dienstleistungsrichtlinie. Artikel 23 des Entwurfs untersagt es den EU-Mitgliedstaaten, für ambulante Behandlungen im EU-Ausland eine Vorabgenehmigung einzufordern. Die Höhe der Kostenerstattung ist auf den Betrag begrenzt, der bei einer Behandlung im Inland erstattet worden wäre. Wenn die Kosten im Ausland höher sind, hätte der Patient die Differenz zu tragen.

Krankenhausbehandlungen im Ausland sollen weiterhin genehmigungspflichtig sein. Mit Genehmigung ihrer Krankenversicherung können Patienten im EU-Ausland zu den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates Krankenhausbehandlungen in Anspruch nehmen. Die Krankenkasse darf die Genehmigung nicht verweigern, wenn die Behandlung im Inland nicht innerhalb einer medizinisch vertretbaren Frist erfolgen kann (beispielsweise bei Wartelisten). Dies ist bereits in der kürzlich geänderten Verordnung 1408/71 so geregelt.

Die Entscheidung über die Dienstleistungsrichtlinie wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Das Europäische Parlament will seiner erste von bis zu drei Lesungen im Frühsommer 2005 abschließen. Der Ministerrat, in dem die nationalen Regierungen vertreten sind, hat noch keine formalen Verhandlungen aufgenommen. Bundeskanzler Gerhard Schröder und Wirtschaftsminister Wolfgang Clement befürworten die Richtlinie, eine einheitliche Position der Bundesregierung gibt es allerdings noch nicht.

Der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie ist im Internet abrufbar unter:

http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/services/services/index.htm.

Susanne Knäpper, Europabüro der Bank für Sozialwirtschaft AG, Brüssel.

Kontakt: bfseu@sozialbank.de

Weitere Informationen rund um das Thema EU-Gesundheitspolitik finden Sie in EUFIS, dem EU-Förderinformationssystem der Bank für Sozialwirtschaft: www.eufis.de.